

Anfrage von Thomas Isler, FDP Rüschlikon
betreffend Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung des
Skontos und die Berechnung von Zinsen für Staats- und Gemeindesteuern

Die Entwicklung der Zinsen, seien es nun Aktiv- oder Passivzinsen, ist in den letzten Jahren von einer immer grösseren Dynamik gekennzeichnet. Ganz besonders gilt dies seit dem 3. Quartal 1992.

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 30. September 1992 erhalten die Steuerpflichtigen, welche die gesamten Staats- und Gemeindesteuern bis zum 30. Juni dieses Jahres bezahlen, einen Skonto von 1 1/2 % der Jahressteuer.

Der Zins für Steuernachforderungen, Nachsteuern und Steuerrückerstattungen wurde auf 6 % festgesetzt. Ebenso wurde der Verzugszins für verspätet entrichtete Steuern auf 6 % festgesetzt.

Die dynamische Entwicklung der Zinsen bringt es nun mit sich, dass 6 % für zuviel bezahlte Steuern einen sehr guten Zins darstellen. Wir stellen fest, dass es Steuerpflichtige (natürliche und juristische Personen) gibt, welche mit der Steuererklärung dieses Jahres in aller Ruhe zuwarten und Akontozahlungen im Umfange der Vorjahressteuer machen, mit der Spekulation, dass die zu viel bezahlten Steuern ja mit 6 % verzinst würden und dann wieder zurückerstattet werden. Mit anderen Worten, sie plazieren Mittel beim Staat als Festgeld, deren Dauer bis zu sechs Monaten sie selber bestimmen können.

Dies gilt natürlich vor allem für Steuerpflichtige, die aufgrund der Zahlen 1993 bedeutend weniger Steuern zahlen müssten, als aufgrund des Vorjahres. Das hat zur Konsequenz, dass bei den kommunalen Steuerämtern unter Umständen Millionenbeträge zu 6 % deponiert werden.

Diese Entwicklung ist ganz sicher unerwünscht. Die Gemeinden sollen nicht als Bank missbraucht werden können. Die Entwicklung zeigt aber auch auf, wie unbeweglich das heutige System ist. Dieses ist ganz sicher zu überprüfen. Die Festsetzung des Zinssatzes zu einem so frühen Zeitpunkt für eine derart lange Periode kann den heutigen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen und muss geändert werden.

In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Stellt der Regierungsrat das erwähnte Phänomen auch in anderen Gemeinden fest?
2. Nachdem die Festsetzung des Zinssatzes zu einem so frühen Zeitpunkt den heutigen Gegebenheiten nicht mehr entspricht, stellt sich die Frage, was der Regierungsrat in Zukunft zu tun gedenkt.

Könnte allenfalls der Zinssatz per 1. Juli (halbjährlich) neu festgesetzt werden, allenfalls auch mit beschränkter Rückwirkung?

3. Wäre unter Umständen auch denkbar, den Gemeinden eine gewisse Bandbreite der Zinsmöglichkeiten einzuräumen und ihnen damit im Finanzwesen eine gewisse Freiheit zu geben. Entsprechend könnten die Gemeinden, je nach ihren finanziellen Bedürfnissen, den Rückerstattungs- bzw. Verzugszins ansetzen .
4. Wie ist dieses Problem in anderen Kantonen geregelt bzw. gelöst worden?

Thomas Isler